

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2009-01-12

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter: Ortsbeirat Wüstmark
Telefon: 7587886

Antrag
Drucksache Nr.

öffentlich

02411/2009

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Überprüfung einer Fällgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde

Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die mit Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde den Investoren des Handwerkerzentrums in Schwerin Wüstmark erteilte Fällgenehmigung für eine ca. 180 Meter lange Baumreihe (ca. 70 bis 80 Pappeln) nebst Kompensationsauflage (Ersatzpflanzung von lediglich zwei Bäumen) auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen sowie ggf. zurückzunehmen und neu zu bescheiden. Die Stadtvertretung ist zur nächsten Stadtvertretersitzung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Begründung

Da es sich bei den betroffenen Bäumen um eine nach naturschutzrechtlichen Definitionen einseitige Baumreihe handelt, wäre eine Beseitigung nach § 27 Abs.1 Landesnaturschutzgesetz M-V zunächst grundsätzlich verboten. Soweit die untere Naturschutzbehörde eine gesetzlich auf den Einzelfall reduzierte Ausnahme zulässt, ist für die Festsetzung der Art und der Höhe der Kompensationsauflagen der Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 15.10.2007 in Verbindung mit dem Gemeinsamen Erlass des Wirtschaftsministeriums M-V und des Umweltministeriums M-V zur Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern vom 19.04.2002 und nicht, wie von der unteren Naturschutzbehörde in diesem Fall, die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 28.05.2005 anzuwenden. Hierauf hätte der Ortsbeirat Wüstmark, wenn er denn im Vorfeld beteiligt worden wäre, bereits im Rahmen des Antragsverfahrens hingewiesen.

Im Ergebnis hätte die Anwendung der zugrunde zu legenden Vorschriften, nämlich der o.g. Erlasse, zu dem Ergebnis führen müssen, dass eine Kompensationsauflage im Verhältnis von mindestens 1:1 (Totholz) bis 1:3 (Gesunde Bäume) festgelegt wird.

Den Ortsbeirat bewegen letztlich zwei Aspekte zur Antragstellung. Dies sind zum einen der respektvolle und nachhaltige Umgang mit der Natur und zum anderen die hiermit einhergehende Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Gerade im zweiten Punkt liegt hier auch eine direkte Betroffenheit von Anwohnern des Stadtteils vor. Diese nunmehr nicht oder nur noch teilweise vorhandene Baumreihe nahm eine abgrenzende und abschirmende Funktion vom Wohngebiet zum Industriegebiet wahr und wurde hierfür bei der Errichtung des Industriegebietes im Jahre 1972 auch geplant und angelegt. Vorort lassen sich bereits jetzt die Auswirkungen der erfolgten Fällungen besichtigen.

Daher erwartet der Ortsbeirat eine rechtskonforme Bescheidung des Fällantrages verbunden mit den oben beschriebenen Kompensationsauflagen. Die Ausgleichspflanzungen müssten unmittelbar vor Ort erfolgen und sind so zu planen, dass für die von der Fällung negativ betroffenen Grundstücke der ursprüngliche Zustand (Abschirmung zum Industriegebiet) wieder hergestellt wird.

Sollte die untere Naturschutzbehörde Ihre Rechtsauffassung in diesem Fall nicht ändern und damit die Rücknahme sowie die dann erforderliche Neubescheidung des Fällantrages ablehnen, behält sich der Ortsbeirat eine Beschwerde bei der zuständigen Fachaufsichtsbehörde vor.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Gunnar Schmidt
Ortsbeiratsvorsitzender